



GZ.: BMI-LR1430/0022-III/1/a/2012

Wien, am 14. Mai 2012

An das

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 W I E N

Zu GZ BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMWFJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 5 Z 1 und 2)

Aufgrund Art. 11 Abs. 1, 2 RL 2003/109/EG wären auch die §§ 45 und 48 NAG zu zitieren (in
Umsetzung der RL sieht § 10 Abs. 3 Z 4 NAG vor, dass dieser Personenkreis sechs Jahre
außerhalb des Bundesgebietes niedergelassen sein kann, ohne den Aufenthaltstitel zu
verlieren).

Weiters wären aufgrund RL 2003/109/EG bzw. 2009/50/EG auch § 46 Abs. 1 Z 2 lit. a und
Abs. 3 NAG, § 49 Abs. 2 bis 4 NAG, § 50 Abs. 1 NAG und § 50a Abs. 1, 2 NAG zu zitieren.
Dies allerdings nicht im Hinblick auf eine Niederlassung außerhalb des Bundesgebietes, da
bei diesen Aufenthaltstiteln die bescheidmäßigt festgestellte Beendigung der Niederlassung
des Titelinhabers im Bundesgebiet zur Ungültigwerdung des Aufenthaltstitels führt (§ 10
Abs. 2 NAG).

In den in der vorgesehenen Bestimmung verwiesenen, nicht geänderten Bestimmungen
sollte - zur Hintanhaltung einer Diskriminierung von EWR-Bürgern – jeweils auch der Fall des
vorhandenen Wohnsitzes in der Schweiz aufgenommen werden.

Zu Z. 6 (§ 39 Abs. 1)

Auch der Personenkreis gem. §§ 45 oder 48 NAG, der über einen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz verfügt, wäre zu nennen.

Zudem wäre in Z 2 auch der Fall eines vorliegenden Wohnsitzes in der Schweiz zu berücksichtigen.

Zu Z 7 (§ 39 Abs. 2a)

Auch hier wäre der Personenkreis gem. §§ 45 oder 48 NAG, der über einen Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz verfügt, zu nennen.

Zum nicht geänderten § 39 Abs. 2a lit. b wird angeregt, auch hier den Fall des vorliegenden Wohnsitzes in der Schweiz zu berücksichtigen.

Zu Z 37 (§ 373b Abs. 2)

Z 2

Der Verweis in § 373b Abs. 2 GewO 1994 auf § 373a GewO 1994 kann nicht nachvollzogen werden, da sich § 373a GewO 1994 auf „Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit“ bezieht und jemand, der von einer österreichischen Asylbehörde den Status eines Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 oder eines subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG 2005 erhalten hat, in Österreich keine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben kann.

Z 3:

Aufgrund RL 2003/109/EG bzw. 2009/50/EG wären hier auch § 46 Abs. 1 Z 2 lit. a und Abs. 3 NAG, § 50 Abs. 1 NAG und § 50a Abs. 1, 2 NAG zu zitieren. § 49 NAG sollte in seinen Abs. 2 bis 4 zitiert werden, da der in Abs. 1 angeführte Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ eben nicht zur Ausübung einer solchen berechtigt. In all diesen Fällen sollte die Zitierung nicht im Hinblick auf § 373a erfolgen, da bei diesen Aufenthaltstiteln die bescheidmäßig festgestellte Beendigung der Niederlassung des Titelinhabers im Bundesgebiet zur Ungültigwerdung des Aufenthaltstitels führt.

Weiters wäre aufgrund RL 2003/109/EG auch § 48 NAG zu zitieren.

Z 4:

Die Gleichstellung im Fall des § 373a wäre aus dem oben zu Z 3 dargelegten Grund zu streichen.

Zum nicht geänderten § 373a Abs. 1 wird angeregt, auch hier den Fall des vorliegenden Wohnsitzes in der Schweiz zu berücksichtigen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	jVOZ49G6Ii0evM02eCiG+fwusEPPOZMj3oZMFBKiyHdkQuzK5V4VPPH16kn+7dULMryf85mWoLEFmvUHoxwiDFg0y/+6R2ze+kLPwgqIWyiLek/Oe/FltXulxv+iOjHcACFiYNyPV0Bt6lRmA5mMQgipf9U91zRN1LO3YYDebUIp3hm1Q5EpiC0QKI42X4iW3wP6amcZaWebzDTZbn2kfaVvcT5Xcg4SU+X2in8wXcXTDnE4gfMb5Ue/JggMKwZvEHXHDBXnzwZa+i/QwocCo6KpKxPEsn1lpzw6/7ziHEG38CLtJztr+oQt0fT9Dr+pwKvX6WWFWixblgm6LrrpqQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-15T07:23:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	